

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der gegründete Verein trägt den Namen Tierhilfe Grenzenlos Deutschland.

Der Sitz des Vereins ist in 44225 Dortmund, Reichenberger Str. 12.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht 44135 Dortmund eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2014.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und aktiven Tierschutz zu leisten und durch Aufklärung über Tierschutzprobleme das Tierschutzgedankengut zu verbreiten, zu fördern und zu unterstützen
2. Spendenaktionen und Sammlungen durchzuführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.
3. Unterstützung von projektbezogenen Kastrationen
4. in Not geratene Tiere in gute Hände zu vermitteln,
5. Hilfestellung bei der Vermittlung von in Not geratenen Tieren
6. die Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere,
7. Tiere vor Leid, Quälerei, Misshandlungen und Missbrauch zu schützen,

Der Verein kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Der Satzungszweck wird durch einen festen ehrenamtlichen Mitarbeiterstamm und ehrenamtliche Helfer verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich zwischen Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Vollmitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern.

Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, schriftlich erklärt werden muss.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Mit Tod des Mitglieds.

Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Jahres ausgeschlossen werden.
2. wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird bei der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied hat aber die Möglichkeit diesen freiwillig auf einen höheren Betrag festzulegen.

Bei einer Fördermitgliedschaft beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags einer

Vollmitgliedschaft.

Voll- und Fördermitglieder sind zu Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

Bei einer Familienmitgliedschaft ist jedes Kind der Familie bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres inkludiert.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres, oder bei Eintritt in den Verein, ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig oder wird mit einer erteilten Einzugsbevollmächtigung vom Verein eingezogen.

Beiträge sind Bringschulden, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins

Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf deren schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht den Geschäftsbericht/Jahresbericht und die Buchführung/Kassenbuch jederzeit einzusehen.
- Die Mitglieder sind dazu angehalten jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.
- Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Förder- und Ehrenmitglieder sind hiervon jedoch ausgeschlossen.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden
2. Schatzmeister
3. Schriftführer

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die erste Amtsperiode des Vorstandes dauert bis zur ersten Mitgliederversammlung, längstens ein Jahr ab Gründung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten JHV bestimmen. Sollte auf der nächsten JHV der kommissarische Nachfolger nicht gewählt werden, gleich aus welchen Gründen, endet dessen kommissarische Bestellung zu diesem Zeitpunkt.

Sitz des Vereins:

Tierhilfe Grenzenlos Deutschland e.V.
Reichenberger Str. 12
44225 Dortmund
Telefon: 0231 1337173
Mobil: 0177 3470700

Vereinskonto:

Tierhilfe Grenzenlos Deutschland
VR-Bank Westmünsterland
IBAN: DE 75 428 613 870 201 081 900
BIC: GENODEM1BOB

Vorstand und Mitglieder:

1. Vorsitzender

Wulfsen, Claudia
Reichenberger Str. 12
44225 Dortmund

Aufgaben:

Vertretung des Vereins nach innen und außen
Unterstützung und Beratung bei allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, sowie
Hinsichtlich des Tierschutzes
Organisation von Tierschutzmaßnahmen
Planung von Vorkontrollen, Ansprechpartner für Pflegestellen und Tiervermittlung,
Bearbeitung und Verwaltung von Versicherungsunterlagen

Schatzmeister

Taprogge, Hans
Mühlenweg 9a
46325 Borken

Aufgaben:

Führung der Vereinsfinanzen Verwaltung und Aufbewahrung sämtlicher Finanzunterlagen
Abrechnung von Aufwandsentschädigungen, sowie der vom Verein durchgeführten
Tierschutzmaßnahmen und Spenden
Vermögensverwaltung
Vertretung des Vereins nach innen und außen

Kassenprüfer

Nieto Serrano, Sabrina
Godefriedstr. 3
44265 Dortmund

Schriftführerin:

Möller, Ariane
Maischützenstr. 64
44805 Bochum

Protokollführung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen
Überwachung der Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins